

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterhalt hat, für ihren Lebensunterhalt vorerst selber aufkommt und dann erst später hiefür Rechnung stellen will. Das soll nicht angehen. Anders verhält es sich, wenn die unterstützungsberechtigte Person die Hilfe der Armenfürsorge in Anspruch nehmen muß; denn diese kann unterstützungsbedürftige Leute nicht einfach ohne Mittel lassen, bis die Fragen der Verwandtenunterstützung gelöst sind. Sie muß sofort helfen. Dafür muß ihr dann aber auch das Recht zugestanden werden, diese Auslagen von den allfälligen Unterstützungspflichtigen wieder einzufordern, wenn solche vorhanden und dazu in der Lage sind.

Damit wurde vom Bundesgericht sowohl der Anspruch der Gemeinde M. auf Rückerstattung, wie auch derjenige auf Übernahme von zwei Dritteln der ferneren Verpflegungskosten geschützt und die Berufung des R. gegen ein gleichlautendes Urteil des aargauischen Obergerichtes abgewiesen. (Urteil vom 15. September. S. Koller c. Münchwilen.)
Dr. E. G., Lausanne.

Schweiz. Der **Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz** umfaßte im Jahr 1931 33 Vereine. Der Hilfsverein Altdorf (Uri) ist eingegangen. Das Sinken der Mitgliederzahl von 3813 auf 3655 wird auf zunehmende Interesselosigkeit und Müdigkeit in Vaterlandsliebe und Hilfsbereitschaft zurückgeführt. Zur Verfügung standen den Vereinen 383,578 Fr., woran das Reich 30,000 RM. leistete. Die Gesamtausgaben betragen 8306 Fr. mehr als die Einnahmen, nämlich 391,884 Fr. Davon entfallen auf Unterstützungen aus eigenen Mitteln 95,869 Fr., auf solche aus fremden Mitteln 252,261 Fr. und auf Unkosten 44,754 Fr. Den größten Aufwand weist der Hilfsverein St. Gallen auf, es folgen Zürich, Basel und Bern; den geringsten Zug. W.

Bern. Das bernische Armenwesen im Jahre 1931. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1931 nimmt zuerst Stellung zur Frage der Revision des Armengesetzes. Diese Revision muß bei der Ordnung des Unterstützungswohnsitzes einsehen, wo die Fragen über gesetzwidrige und armenpflegerisch ungerechtfertigte Ab- und Zuschreibungen von Gemeinden zu Gemeinden nicht verstummen wollen. Aber so groß die Übereinstimmung in der Kritik der bestehenden Zustände ist, so wenig einig ist man in den Vorschlägen zur Verbesserung. Wichtig wäre vor allem, daß die Armenbehörden sich mehr von dem von wahrer Humanität getragenen Geiste des geltenden Armengesetzes leiten ließen, als daß sie sich gegenseitig mit endlosen Streitigkeiten über Stataufnahmen und Wohnsitzwerb das Leben sauer machten. Es drängt sich dem objektiven Beobachter leider die Überzeugung auf, daß es eben in recht vielen Fällen an diesem richtigen Geiste in der Handhabung der gesetzlichen Ordnung fehlt, wenn immer wieder über die bestehende Niederlassungsordnung geklagt wird. Zu dieser letzten Bemerkung wird die Armendirektion geführt durch die Tatsache, daß es immer wieder Gemeindebehörden gibt, die in ihrem Verhalten gegenüber den schwachen Volksgenossen sich in erster Linie von der Rücksicht auf die Finanzen der eigenen Gemeinde leiten und dabei die Pflicht einer richtigen Fürsorge für die Armen außer Acht lassen. Es wird versucht, den frisch Zugezogenen die Niederlassung in der Gemeinde zu verwehren, indem man ihnen die erforderlichen Ausweispapiere nicht abnimmt, oder indem man allfällige Arbeitgeber veranlaßt, den Bedürftigen nicht zu beschäftigen, oder indem man den Vermieter verleitet, die vom Zugezogenen gewünschte Wohnung nicht zu überlassen oder einen allfällig bereits eingegangenen Mietvertrag zu kündigen. Es wird auch geduldet, daß Anmeldungen lange über die

Anmeldefrist hinaus oder überhaupt nicht gemacht werden. Die Schriftenkontrolle wird mancherorten überhaupt nachlässig geführt. Statt so die Pflicht zu erfüllen, welche den Behörden nach dem A. u. N. G. obläge, versucht man dann durch oft vom Zaun gerissene Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten die angeblichen Interessen der Gemeinde zu wahren, nicht bedenkend, daß durch solch mangelhaftes Vorgehen die Armenlasten im allgemeinen größer werden, indem Armenfälle, die bei einem rechtzeitigen und richtigen Eingreifen aus der Welt geschafft werden könnten, schwerer werden und dann viel mehr Aufwendungen verlangen. Jemand muß dann natürlich für die Sache aufkommen. Und dann klagt man über die Armenlasten, deren Größe man oft selber verschuldet hat. Diesen Erscheinungen gegenüber kann man sich schon fragen, ob nicht einmal Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Strafbestimmungen für Widerhandlungen gegen die Vorschriften des A. u. N. G. wirklich zur Anwendung zu bringen.

Andererseits darf die Revision des Armengesetzes nicht dazu führen, daß die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden noch mehr zuungunsten des Staates verschoben wird. Auf Grund einer aufschlußreichen — wenn auch vorläufigen — Zusammenstellung der Armenlasten von Staat und Gemeinden in den verschiedenen Kantonen der Schweiz ist zu erkennen, daß der Kanton Bern zu Lasten des Staates die Gemeinden in weit höherem Maße entlastet hat, als es in irgend einem andern Kanton der Schweiz der Fall ist (auf Fr. 100. — direkte Gemeindeaufwendungen kommen im Jahre 1930 Fr. 199.80 direkte Staatsausgaben).

Einer besondern Ordnung ist auch bedürftig das Verhältnis der Armen- und Vormundschaftsbehörden zueinander. Die gegenseitigen Kompetenzen sollten genauer umschrieben sein, indem der gegenwärtige Zustand immer wieder zu Konflikten der beiden Behörden führt, die doch im Interesse einer richtigen Fürsorge miteinander eng zusammenwirken sollten.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1931 Fr. 3,888,430.37 (gegen Fr. 8,289,994.07 im Jahre 1930). Dazu sind zu erwähnen die Ausgaben aus dem Naturschadensfonds für Beiträge an nichtversicherbare Naturschäden von Fr. 200,780. —, aus dem Fonds zur Unterstützung des Vereins für das Alter von Fr. 100,000. — und aus dem Notstandsfonds von Fr. 8350. —. Die reinen Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahre wären noch höher, wenn bei den staatlichen Erziehungsanstalten hauptsächlich infolge der Aufhebung der Anstalt Sonvilier und des Verkaufs des Inventars nicht eine Minderausgabe von zirka Fr. 50,000. — zu verzeichnen wäre. Sie betreffen mit zirka Fr. 680,000. — fast ausschließlich die auswärtige Armenpflege. Die Unterstützungsfälle in den Konkordatskantonen haben sich von 2866 auf 4374 mit einer Ausgabenzunahme von zirka Fr. 285,000. — vermehrt, wovon zirka Fr. 207,000. — auf den Kanton Neuenburg, zirka Fr. 45,000. — auf den Kanton Waadt und zirka Fr. 26,000. — auf den Kanton Genf entfallen. Die Ausgaben für die Berner im Auslande stiegen um zirka Fr. 83,000. —. In den Konkordatskantonen betrug die Zunahme der Fälle von 5226 auf 6186 und die Steigerung der Ausgaben zirka Fr. 183,000. —. Den Hauptanteil hieran haben der Kanton Zürich mit einer Zunahme in zirka Fr. 85,000. — in 865 auf 1151 Fällen, dann Solothurn von Fr. 30,000. — von 521 auf 650 Fällen, Basel-Stadt von Fr. 15,000. — in 354 auf 396 Fällen. Die auswärtige Armenpflege des Staates für die in den Kanton Zurückgekehrten erforderte bei einer Vermehrung der Unterstützungsfälle von 4266 auf 4602 eine Mehrleistung von zirka Fr. 157,000. — wovon zirka Fr. 40,000. — auf Auslandsberner entfallen.

In bezug auf das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung, dem im Jahre 1931 Baselland beigetreten ist, wird zur angeregten Revision eine zurückhaltende

Stellung eingenommen. Die revisionsbedürftigen Punkte dürfen sich am ehesten auf die Fälle der armenpolizeilichen Heimschaffung wegen Liederlichkeit oder Verwahrlosung und der Unterstützung des bevormundeten Kindes beziehen. Auch die Belastung durch den wohnörtlichen Unterstützungsanteil wird begreiflicherweise empfunden. Immerhin dürfte nach der Auffassung der bernischen Armendirektion eine Revision zurückgestellt und eher die im Nationalrate angeregte und von der schweizerischen Armenpflegerkonferenz befürwortete Regelung der Subventionierung der Konkordatskantone für die interkantonale Armenpflege durch den Bund abgewartet und bestmöglichst gefördert werden.

Das kantonale Armen- und Anstaltsinspektorat schildert in packender Weise die Folgen der Arbeitslosigkeit, so vor allem im Kanton Neuenburg. In La Chaux-de-Fonds, wo noch heute die Berner fast einen Drittel der Bevölkerung ausmachen, unterhält der Kanton Bern ein besonderes Unterstützungsbureau, wo täglich oft 150 Personen vorbeikommen, um ihre Begehren anzubringen. Die demoralisierende Wirkung der Arbeitslosigkeit zeigt sich vor allem bei jungen Leuten beiderlei Geschlechts, und die Versuche, sie der Beschäftigung zuzuführen, waren leider wenig von Erfolg gekrönt. Das Inspektorat geht auch systematisch darauf aus, die Vorsteher und Vorsteherinnen der bernischen Erziehungsheime mit den Fragen betr. Behandlung der Kinder vertraut zu machen und sie in die durch die letzten Jahre eingetretenen Veränderungen der Anstaltserziehung und des internen Betriebes einzuführen. Als besonderer Mangel wird schließlich das Fehlen eines Heims zur vorübergehenden Aufnahme von Kindern und Jugendlichen (analog dem Heimgarten für Erwachsene und dem Mütter- und Säuglingsheim für Säuglinge und Mütter) empfunden. A.

— Ungerechtfertigte Etataufnahme. Die Armendirektion entschied am 1. April 1932:

„Solange eine erwachsene, nicht erwerbsfähige Person von ihren Eltern unentgeltlich verpflegt wird, ist eine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht gerechtfertigt.“

Den Motiven ist zu entnehmen:

Maßgebend zur Beurteilung der Frage, ob die Aufnahme der Betreffenden auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1932 begründet ist oder nicht, sind einerseits die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Etatverhandlungen im Herbst 1931 vorlagen, andererseits die Bestimmungen des Art. 2, Ziff. 1, lit. b und Art. 9 A. u. NG.

Aus den Akten ergibt sich, daß im Herbst 1931 ein dauernder Notstand nicht vorhanden war. Die Betreffende ist allerdings nur beschränkt erwerbsfähig. Sie kann sich aber bei ihren Eltern aufhalten und sich diesen durch Mithilfe im Haushalte und durch Handarbeiten nützlich machen. Es darf nach der Sachlage angenommen werden, daß sie damit ihren Unterhalt, wenigstens zum größten Teil, verdient.

Nun ist aber nach konstanter Praxis weitere Voraussetzung einer Etataufnahme die vorausgegangene Abklärung der Frage, ob die aufzunehmende Person unterstützungsfähige Verwandte besitzt, und wie hoch voraussichtlich die von diesen zu erwartenden Beiträge sind. Ein dauernder Notstand und damit die Voraussetzung zur Etataufnahme liegt nur dann vor, wenn auch die Beiträge der pflichtigen Verwandten nicht genügen, um zusammen mit dem eigenen direkten oder indirekten Verdienst eine minimale Lebenshaltung zu sichern. Aus den Akten ergibt sich, daß beide Eltern noch leben, und daß ferner sechs der Schule entwachsene Geschwister verdienstfähig sind. Die Eltern bewirtschaften ein kleines Heimwesen mit zirka zwei Jucharten Land, das ihnen erlaubt, eine Ruh zu halten. Dieses Heimetli ist allerdings hypothekarisch stark belastet. Daneben betreibt der Vater mit einem Sohne

eine Wagnerei, bei der er bisher vollbeschäftigt war. Solange dies aber der Fall ist, hat er nach seiner eigenen Erklärung genügend Einkommen, um für seine Familie und die im gleichen Haushalt lebende Tochter sorgen zu können, um so mehr, als diese anderseits ihren Eltern eine gute Hilfe ist und mit ihrer Arbeit noch den größten Teil ihres Unterhaltes verdient. Können die Eltern nicht mehr genügend für die Tochter sorgen, so sind auch deren Geschwister zu Beitragsleistungen heranzuziehen. Aus den Akten ergibt sich, daß die Gemeinde dies bisher nicht getan hat. Die bloße Feststellung, daß wohl von der Einforderung von Beiträgen abzusehen sei, weil die Geschwister sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden, genügt nicht. Nötigenfalls muß ihre Beitragsfähigkeit und die Höhe des Beitrages auf amtlichem Wege festgestellt werden. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt gemäß den frühern Entscheiden eine wesentliche Voraussetzung zur Etatauftragung. A.

Zürich. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich im Jahre 1931. Es unterstützte in 15,376 Fällen (inklusive 1900 Flottante) mit 7,006,752 Fr. oder zirka 400,000 Fr. mehr als im Vorjahre. An Rückerstattungen konnten von dem besonderen Bureau 2,305,350 Fr. erhältlich gemacht werden. Es bleibt als Nettogabe 4,701,402 Fr. Auf den Kopf der Wohnbevölkerung (250,574) entfallen rund 18 Fr. Bei der Unterstützung waren die aufgestellten Richtlinien, die für Einzelpersonen auf höchstens 100—120, für zwei Personen auf 180 und für drei auf 240 Fr. gehen und sich im übrigen an das Einkommen eines Arbeiters halten, maßgebend. Trotzdem das Personal vermehrt wurde, waren die einzelnen Sekretäre und Inspektoren durchschnittlich mit 800 Fällen belastet. Über die Tätigkeit eines Fürsorgebeamten äußert sich der Bericht trefflich in folgender Weise: Sie bedeutet eine Beanspruchung des Einzelnen wie sie vielleicht in keinem Berufe größer ist. In einer großen Zahl von Fällen handelt es sich nicht um äußere Ursachen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Tod des Ernährers, die zur Armut geführt haben, sondern um unterdurchschnittliche Veranlagung und zufolge dessen um Unwirtschaftlichkeit. Das Argste ist, wenn diese Unterdurchschnittlichkeit und Unmöglichkeit, mit den andern konkurrieren zu können, in ein Wesen ausartet, das gesellschaftswidrig ist und die Betroffenen erst recht nicht vorwärtskommen läßt. Jedem Fall auf den Grund zu kommen, ist Aufgabe des Beamten, dann wird es ihm möglich, die richtige Behandlung einzusetzen zu lassen und dem Ziel, möglichste Selbständigkeit des Bedürftigen zu erreichen, erfolgreich zuzustreben. Die Aufgabe ist eine sehr ernste; es ist nicht mit der Verabfolgung von Unterstützung getan, bei der es zwar auch immer eine gewissenhafte Überlegung braucht, aber stärker wird der Handelnde mitgenommen durch den Kampf, den er eigentlich ständig mit den Armutursachen und ihren Auswüchsen zu bestehen hat. Mit bezug auf das neue Armengesetz bezeichnet es der Bericht als eine wirkliche Errungenschaft, daß nun alle Bedürftigen der Stadt, seien sie gesetzlich unterstützungszuständig oder haben sie kein Anspruchsrecht in Zürich, sich bei derselben Hilfsinstanz, dem Fürsorgeamt, melden können. Wenn auch bei solchen, die voll anspruchsberechtigt sind, weniger Zurückhaltung besteht, als bei den übrigen, so wird doch auch zu diesen gesehen und bei Weigerung der pflichtigen Heimatinstanz der Niederlassungsentzug beantragt. — Was die Versorgten anlangt, so befanden sich 608 Kinder in Privatpflege und 277 in Erziehungsanstalten, Heimen und Erholungsstationen. Da darnach getrachtet wird, die Kinder nur so lange, als unbedingt notwendig ist, von ihrer Familie fern zu halten, wird in der Regel keine Anstalt mehr berücksichtigt, die in ihren Verträgen mehrjährige Verpflichtung vorschreibt. Mit Rücksicht darauf, daß die Art der Versorgung der Kinder überaus wichtig und für ihre ganze Zukunft von entscheidender Bedeutung ist, wird die Errichtung eines städtischen Aufnahme- und Beobachtungsheims postuliert, in das sämtliche zur

Berforgung kommenden Kinder einzuweisen wären. Die überaus wichtige Aufgabe der Betreuung der Schulentlassenen fällt dem Inspektorat I und II zu. Im Jahre 1931 belief sich ihre Zahl auf 88. Erwachsene endlich waren am Schluffe des Berichtsjahres 1524 verforgt. — Von den dem Fürforgeamt unterstellten Anftalten: 4 Altersafyl, ein Mädchenafyl, eine Arbeitserziehungsanftalt und ein Obdachlofenheim ift vom Mädchenafyl zum Heimgarten bei Bülach zu berichten, daß den Zöglingen Gelegenheit zur Ausbildung in Hauswirtschafft, Wäfcherei und Glättereif, Weißnähereif, Schneiderei und Gärtnerief geboten ift, fo daß fie fich im fpäteren Leben leichter zurecht finden, und vom Männerheim zur Weid in Kobau-Mettmenftetten, daß dort durch geeignete Arbeit (in der Landwirtschafft, Schreinerei, Teppichflechtereif, Schlossereif und einer Kiesgrube), gelegentliche Kurse praktifcher und wiffenfchaftlicher Art, gute Ausnuzung der Freizeif und entfprechende Behandlung durch Verwalter und Arzt Besserung der haltlofen, verwahrloften, arbeitsfcheuen, trunfküchtigen, liederlichen Männer im Alter von 20—60 Jahren verforgt wird. W.

— Der Hilfsverein Derlikon hatte im Jahre 1931 infolge von Kriife, Arbeitslofigkeit und der Anziehungskraft eines Industriezentrumf auf auswärtige Arbeitslofe eine ftarke Zunahme der Unterftützungsfälle von 249 auf 453 zu verzeichnen. Die Unterftützungsausgaben für diefe Fälle betrug 37,444 Fr. Daran wurden von den heimatlichen Armenbehörden 25,618 Fr. erhältlich gemacht, fo daß fich die Ausgaben aus eigenen Mitteln des Hilfsvereinf nur noch auf 11,825 Fr. beliefen. Zur Verbesserung der Flottantenfürforge erftrbt der Verein die Errichtung einer Herberge an und befißt dafür bereits einen Herbergfonds. W.

— Der Hilfsverein Richterswil berichtet über feine 25jährige Tätigkeit (1907—1931). Er hat im erften Vierteljahrhundert feines Beftehens an Unterftützungen aus eigenen Mitteln 132,070 Fr. aufgewendet, dazu noch von auswärtigen Armenbehörden eine beinahe ebefo große Summe vermittelt: 126,123 Fr. und damit eine ganz bedeutende Fürforgearbeit geleiftet. Diefe ift um fo höher anzufchlagen, als fie völlig freiwillig und ohne Entfchädigung gefchah. Der Verein verfügt über zwei Fonds, den Sigg-Fonds zur Unterftützung unheilbarer Kranker und den Fonds für Hauspflege. Im Jahre 1931 wurden in 81 Fällen 13,501 Fr. an Unterftützungen ausgerichtet. Davon aus eigenen Mitteln 7238 Fr. W.

LUGANO

HOTEL RIST. TICINO
am Fuffe der Bahnhofseilbahn

Preis pro Bett Fr. 2.—. Diner oder Souper:
Brotsuppe, Spaghetti mit Cervelat Fr. 1.20, mit Fleisch Fr. 1.50. —
Frühftück compl. Fr. 1.—. Tel. 3.89. CANTONI-DEMARTA

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Füssli, Zürich